

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur endgültigen
Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraft-
verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht an-
sässig sind

Bericht an den Rat über die Ausnutzung der Straßenkabotage-
genehmigungen für 1990/91

KOM(91) 377 endg.; Ratsdok. 10083/91

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

...

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1992

34/1/92

EG
VP

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- den vorgelegten Verordnungsvorschlag der Kommission mit seiner vorgesehenen Liberalisierung der Kabotage bereits zum 1. Januar 1993 nachdrücklich abzulehnen und
- zur Vermeidung einer schwerwiegenden und existenzbedrohenden Diskriminierung der deutschen Verkehrsunternehmen im eigenen Land nachdrücklich jeden weiteren Liberalisierungsschritt von entsprechenden Harmonisierungsschritten abhängig zu machen.

EG
VP

2. Soweit ausgewogene Harmonisierungs- und Liberalisierungsschritte festgelegt sind, sollte aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung von Leerfahrten) nur einer eng zu fassenden Kabotage unter der Voraussetzung ihrer Kontrollierbarkeit Vorrang eingeräumt werden.

EG
U

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, der Verordnung nur dann zuzustimmen, wenn zusätzliche flankierende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Der Bundesrat ist besorgt, daß die Öffnung des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes mit der Möglichkeit des uneingeschränkten Zugangs für ausländische Transportunternehmer den Güterfernverkehr noch mehr von der Schiene auf die Straße verlagert. Die Wettbewerbssituation der Bahn wird sich dadurch weiter verschlechtern.

Die Liberalisierung der Verkehrsdienstleistungen wird zusammen mit der Beseitigung von Handelshemmnissen, der Stimulierung der Nachfrage als Folge des Wirtschaftswachstums durch den Binnenmarkt und durch das wirtschaftliche Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten im Binnenmarkt zu einem beträchtlichen Wachstum des

Transportsektors führen. Es wird geschätzt, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einem Anwachsen des grenzüberschreitenden Lastkraftwagenverkehrs von 30 - 50 % führen wird. Das Wachstum im Güterkraftverkehr wird die Umweltbedingungen, insbesondere was Luftqualität, Lärm und Gefahren angeht, erheblich beeinträchtigen.

Es ist deshalb notwendig, daß inländischen wie ausländischen Fahrzeugen die durch sie verursachten Kosten angelastet werden. Insbesondere ausländische Transportunternehmer sind in besonderer Weise begünstigt, wenn sie niedrige Kraftfahrzeugsteuern zahlen und in Deutschland keine Straßenbenutzungsgebühren erhoben werden.

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 7. Juni 1991 - BR-Drucksache 145/91 (Beschluß) -. Er fordert, daß gemeinschaftsweit die Zielsätze der Verbrauchssteuer für Mineralöl deutlich angehoben werden, wobei die Steuerbelastung für Dieselkraftstoff der des Benzins entsprechen sollte. Die Kraftstoffkosten müssen die variablen Wegekosten (Wartung, Erneuerung und Verkehrskontrolle) mindestens decken. Durch Straßenbenutzungsgebühren und Kraftfahrzeugsteuern müssen die Wegegesamtkosten und schrittweise die Umweltnutzungskosten erhoben werden. Die bisherigen Vorschläge der Kommission sind insoweit unzureichend. Er bekräftigt seinen diesbezüglichen Beschluß vom 7. Juni 1991 - BR-Drucksache 118/91 (Beschluß) -. Nur durch entsprechende gemeinschaftsweite Festlegungen lassen sich Wettbewerbsverzerrungen und die negativen ökologischen Auswirkungen des Binnenmarktes begrenzen. Der Bundesrat hält es deshalb für sachgerecht, über die Transportfragen im Binnenmarkt nur im Gesamtkonzept zu entscheiden.

EG
R

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Artikels 6 Abs. 5 einzusetzen; dies gilt vor allem insoweit, als in dieser Bestimmung auch auf die Sanktionen nach Artikel 6 Abs. 2 verwiesen wird.

Der Regelungsinhalt der Verordnung gibt keine Veranlassung, in ihr den gemeinschaftsrechtlich ohnehin geltenden Grundsatz der Nichtdiskriminierung und das Erfordernis zu wiederholen, daß Sanktionen der Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sein müssen. Soweit Artikel 6 Abs. 5 auch für die Sanktionen nach Artikel 6 Abs. 2 gelten soll, kommt hinzu, daß in jener Vorschrift lediglich die Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften über verhängte Sanktionen geregelt wird. Im übrigen könnte es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht hingenommen werden, falls mit der Verweisung auf Artikel 6 Abs. 2 auch für strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Sanktionen, die wegen Verstoßes gegen nationale Vorschriften verhängt werden, gemeinschaftsrechtliche Vorgaben nominiert werden sollten.